

## Merkblatt

# Freiwillige Einlagen

### Zweck der freiwilligen Einlagen (Art. 58 Basisreglement)

Aktive Versicherte, die nicht voll in die Glarner Pensionskasse eingekauft sind, haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Einlagen in die Pensionskasse einzukaufen und damit ihr Sparkapital zu erhöhen. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist im jährlich zugestellten Vorsorgeausweis ersichtlich („Maximal mögliche freiwillige Einlage“).

Versicherte, die frühzeitig in den Ruhestand treten möchten und in der Pensionskasse voll eingekauft sind, haben die Möglichkeit, auch noch Einlagen in die Zusatzvorsorge zu leisten (Maximalbetrag: 150 Prozent des versicherten Lohnes). Mit dem Zusatzkonto kann die durch den frühzeitigen Altersrücktritt entstehende Vorsorgelücke ganz oder teilweise geschlossen werden. (siehe Merkblatt „Zusatzvorsorge“)

### Wichtige Hinweise:

- Vor einem freiwilligen Einkauf muss zuerst ein allfälliger Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum vollständig zurückbezahlt sein.
- Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen, die noch nicht in die Glarner Pensionskasse eingebracht wurden, werden vom maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht. Das Gleiche gilt für Vorsorgeguthaben in der Säule 3a, die aus der Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen und anstelle der 2. Säule geöffnet wurden.
- Versicherte, die bereits eine Altersleistung (Kapital oder Rente) bezogen haben bzw. beziehen, und jetzt wieder erwerbstätig sind, können i.d.R. keine freiwilligen Einlagen mehr leisten. Auskunft erteilt die zuständige Steuerbehörde.
- Personen, die nach dem 1.1.2006 in die Schweiz gezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen sich in den ersten fünf Jahren zu maximal 20% ihres versicherten Lohns einkaufen.
- Ein steuerlich begünstigter Einkauf in die berufliche Vorsorge muss aus dem Privatvermögen des Versicherten stammen.
- Für eine Berücksichtigung des Einkaufs im aktuellen Steuerjahr muss die Zahlung am 31. Dezember bei der Pensionskasse eingetroffen sein. Bitte die Überweisung rechtzeitig in Auftrag geben und die Feiertage am Jahresende beachten.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Einkaufssumme wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- Gemäss Art 79b Abs. 3 BVG dürfen innerhalb von drei Jahren nach einer freiwilligen Einlage die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform (WEF-Vorbezug, Kapitalbezug bei Altersrücktritt) bezogen werden. Bei einem Teilbezug innerhalb von drei Jahren nach einer freiwilligen Einlage würde die Steuerbehörde die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs allenfalls aberkennen. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, falls Sie einen Kapitalbezug oder einen Teilbezug beim Altersrücktritt in Betracht ziehen, in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung keine freiwilligen Einlagen mehr zu leisten.
- Im Todesfall vor dem Altersrücktritt werden die freiwilligen Einlagen zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet (Art. 39 Abs. 5 Basisreglement).

## **Zahlungsadresse für die freiwilligen Einlagen**

Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus  
Clearing-Nr. 773  
IBAN-Nr. CH19 0077 3805 5070 0430 8

Aus administrativen Gründen ist pro Jahr nur ein freiwilliger Einkauf möglich. Der Mindestbetrag beträgt CHF 1'000.00.